
Mandanten-Information für Vereine

Im Februar 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das **Jahressteuergesetz 2020** (JStG 2020) ist unter Dach und Fach. Ursprünglich wollte die Bundesregierung das steuerliche **Gemeinnützigkeitsrecht** schon Anfang 2020 **reformieren**. Nachdem daraus nichts geworden ist, wurde auf Initiative des Bundesrats eine Reihe von Neuregelungen in das JStG 2020 aufgenommen, die wir für Sie auf den Punkt bringen. Der **Steuertipp** geht ebenfalls auf das JStG 2020 zurück und beleuchtet eine Möglichkeit für Vereine, **steuerbegünstigt arbeitsteilig vorzugehen**, um gemeinsam einen steuerbegünstigten Zweck zu verfolgen.

Ehrenamt

Übungsleiter-Freibetrag und Ehrenamtspauschale wurden erhöht

Um ehrenamtlich Tätige zu entlasten, sind der Übungsleiter-Freibetrag von 2.400 € auf **3.000 €** und die Ehrenamtspauschale von 720 € auf **840 €** erhöht worden.

Inhaltlich hat der Gesetzgeber keine Änderungen vorgenommen; die speziellen Anforderungen an die **Übungsleitertätigkeit** gelten unverändert. Nach wie vor muss es sich um eine pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit handeln, die Wissen oder Fähigkeiten vermitteln soll. Dies soll in einem persönlichen Kontakt erfolgen.

Weiterhin dürfen Sie den Übungsleiter-Freibetrag und die Ehrenamtspauschale nur im steuerbegünstigten Bereich nutzen. Eine Auszahlung im Bereich des **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs** ist verboten.

Hinweis: Die Sozialversicherungsentgeltverordnung bestimmt ausdrücklich, dass steuerfreie Einnahmen im Sinne des Übungsleiter-Freibetrags und der Ehrenamtspauschale nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung gehören. Sie bleiben daher bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung unberücksichtigt. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende gilt, dass leistungsberichtigte Personen, die ehrenamtlich tätig sind, monatlich 250 € hinzuverdienen dürfen.

Wenn Sie Fragen haben, in welchen Bereichen Sie den Freibetrag und die Pauschale nutzen dürfen, helfen wir Ihnen gerne.

In dieser Ausgabe

- Ehrenamt:** Übungsleiter-Freibetrag und Ehrenamtspauschale wurden erhöht 1
- Zweckkatalog:** Fünf neue steuerbegünstigte Zwecke 2
- Kleine Vereine:** Strenge Maßstäbe der zeitnahen Mittelverwendung aufgeweicht 2
- Vereinheitlichung:** Regeln zur Mittelweitergabe vereinfacht 2
- Freigrenze:** Höhere Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben möglich 3
- Feststellungsverfahren:** Wann wird die tatsächliche Geschäftsführung überprüft? 3
- Wohlfahrtspflege/Fürsorge:** Liste der Zweckbetriebe erweitert 3
- Kleinbetragsspenden:** Betragsgrenze für vereinfachten Zuwendungsnachweis erhöht 4
- Steuertipp:** Planmäßiges Zusammenwirken und Halten/Verwalten von Anteilen 4

Zweckkatalog

Fünf neue steuerbegünstigte Zwecke

Bei den steuerbegünstigten Zwecken wird zwischen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken unterschieden. Die **gemeinnützigen Förderzwecke** sind abschließend im Gesetz aufgezählt. Der Gesetzgeber hat diesen Katalog kürzlich um fünf Zwecke erweitert:

- **Klimaschutz:** Die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes wurde um den Klimaschutz erweitert. Hierdurch soll das Engagement für die globale Aufgabenstellung, den Klimawandel zumindest abzumildern, unterstrichen und anerkannt werden.
- **Diskriminierung:** Die „Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden“, ist jetzt ausdrücklich ein gemeinnütziger Zweck.
- **Ortsverschönerung:** Der Zweck „Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde“ wurde um die „Ortsverschönerung“ erweitert. Der Verschönerungsaspekt umfasst auch grundlegende Maßnahmen für die Verbesserung der örtlichen Lebensqualität im Dorf bzw. im Stadtteil.
- **Freifunk:** Während der Amateurfunk bereits als gemeinnütziger Zweck anerkannt war, wurde schon seit einigen Jahren versucht, den Freifunk aufzunehmen, was nun endlich gelungen ist. Hierdurch soll das gemeinnützige Engagement von Freifunkinitiativen für eine digitale Gesellschaft unterstützt werden. Jetzt können auch Freifunkinitiativen als gemeinnützig anerkannt werden, die (ausschließlich) Freifunknetze aufbauen und unterhalten.
- **Friedhöfe:** Die „Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten“ wurde als neuer Zweck aufgenommen.

Hinweis: Durch diese Änderungen können im Einzelfall Satzungsänderungen erforderlich werden. Bei den richtigen Formulierungen helfen wir Ihnen gerne!

Kleine Vereine

Strenge Maßstäbe der zeitnahen Mittelverwendung aufgeweicht

Vereine müssen ihre Mittel (z.B. Spenden, Beiträge oder Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) zeitnah verwenden. Verstöße

gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung können die Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach sich ziehen.

Hinweis: Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die den satzungsmäßigen Zwecken dienen.

Gesetzlich ist geregelt, dass die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden **zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden müssen.

Beispiel: Einem Verein fließen 2021 Mittel (Spenden, Mitgliedsbeiträge) zu. Diese Mittel müssen bis zum 31.12.2023 verwendet worden sein.

Gemeinnützige Vereine mit jährlichen Einnahmen von **45.000 € oder weniger** unterliegen jetzt nicht mehr den strengen Maßstäben der zeitnahen Mittelverwendung. Diese Neuregelung soll insbesondere zu einem Bürokratieabbau bei kleineren Vereinen beitragen.

Vereinheitlichung

Regeln zur Mittelweitergabe vereinfacht

Bisher konnten Vereine nur dann Mittel an **andere gemeinnützige Körperschaften** weitergeben, wenn dies in ihrer Satzung vorgesehen war (Förderverein) oder es sich nur um eine teilweise Mittelweitergabe handelte. Diese Regelungen boten oft Anlass zu Diskussionen mit dem Finanzamt. Die Vorschriften zur Mittelweitergabe von Vereinen an andere gemeinnützige Körperschaften oder die öffentliche Hand wurden nun vereinheitlicht und vereinfacht.

Das Gesetz enthält nur noch eine **einheitliche Regelung** zur Mittelweitergabe. Die Regelung verlangt nicht mehr, dass die Empfängerkörperschaft die weitergegebenen Mittel nur für die eigenen Satzungszwecke der Geberkörperschaft verwenden darf. Auch die Beschränkung des Umfangs der weitergabefähigen Mittel im Verhältnis zum Gesamtvermögen der zuwendenden Körperschaft wurde aufgehoben.

Hinweis: Die Mittelweitergabe ist jedoch als Tätigkeit in der Satzung zu verankern, wenn es sich um das einzige Mittel zur Verwirklichung des geförderten Zwecks handelt.

Der Gesetzgeber hat eine Regelung zum **Vertrauensschutz** bei der Mittelweitergabe in die Abgabenordnung eingefügt. Sie müssen sich nun vor der Mittelweitergabe vergewissern, dass die

empfangende Körperschaft ebenfalls steuerbegünstigt ist. Dies gilt jedoch nur, wenn Zuwendungsempfänger Körperschaften des privaten Rechts sind, das heißt andere Vereine, Stiftungen oder gemeinnützige GmbHs.

Hinweis: Sie müssen sich vor einer Mittelweitergabe den aktuellen Freistellungs- oder Feststellungsbescheid der Empfängerkörperschaft vorlegen lassen. Der Freistellungsbescheid darf nicht älter als fünf Jahre und der Feststellungsbescheid nicht älter als drei Jahre sein, wenn kein Freistellungsbescheid vorgelegt werden kann.

Freigrenze

Höhere Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben möglich

Bisher unterlagen die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, weder der Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer, wenn sie insgesamt 35.000 € nicht überstiegen. Diese seit 2007 geltende Freigrenze hat der Gesetzgeber nun **auf 45.000 € angehoben**. Hiermit sollen einerseits steuerbegünstigte Vereine von bürokratischen und administrativen Pflichten entlastet, andererseits die Wettbewerbsneutralität nicht übermäßig angetastet werden.

Hinweis: Zur Ermittlung der Besteuerungsgrenze müssen Sie auch weiterhin Ihre Einnahmen aufzeichnen. Wird die Besteuerungsgrenze nicht erreicht, muss jedoch der Überschuss der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe nicht mehr ermittelt werden. Insbesondere ist es weder erforderlich, die Einnahmen und Ausgaben den steuerfreien und steuerpflichtigen Sektoren zuzuordnen, noch sind Erklärungen zur Körperschaft- und Gewerbesteuer abzugeben.

Ein Unterschreiten auch der neuen Besteuerungsgrenze hat übrigens nicht zur Folge, dass kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb besteht. Diese Eigenschaft bleibt bestehen, was auch unmittelbare Folgen für einen Verlustausgleich hat, der nur unter engen Voraussetzungen möglich ist.

Feststellungsverfahren

Wann wird die tatsächliche Geschäftsführung überprüft?

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen wird gesondert festgestellt. Die tatsächliche Geschäftsführung eines gemeinnützigen Ver-

eins durfte bisher aber erst im späteren Veranlagungsverfahren - und nicht schon im Rahmen des Feststellungsverfahrens - überprüft werden (so eine rechtskräftige Entscheidung des Finanzgerichts Baden-Württemberg, vgl. Ausgabe 12/18). Daher konnten **nachträgliche Verstöße** in der Vergangenheit auch erst im Veranlagungsverfahren berücksichtigt werden.

Der Gesetzgeber hat eine Neuregelung geschaffen, mit der die **rechtsmissbräuchliche Verwendung** von Feststellungsbescheiden ausgeschlossen werden soll. Damit kann in Missbrauchsfällen (z.B. bei extremistischen Organisationen) der Rechtsschein der Gemeinnützigkeit beseitigt bzw. das Entstehen eines Rechtsscheins verhindert werden. Dadurch soll auch das Vertrauen des Spenders auf die korrekte Verwendung der von ihm zugewendeten Spende erhöht werden.

Durch die Neuregelung wird den Finanzämtern ermöglicht, den Feststellungsbescheid auch dann aufzuheben, wenn die Organisation

- zwar die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung erfüllt,
- ihre tatsächliche Geschäftsführung aber gegen die Satzung verstößt oder sie als extremistisch einzustufen ist.

Solchen Organisationen soll es nicht länger möglich sein, auf der Grundlage des Feststellungsbescheids Zuwendungsbestätigungen über Spenden und Mitgliedsbeiträge auszustellen.

Wohlfahrtspflege/Fürsorge

Liste der Zweckbetriebe erweitert

Vereine müssen teilweise wirtschaftlich agieren, wenn sie ihre steuerbegünstigten Zwecke verfolgen. Man spricht hier von **Zweckbetrieben**. Im Gesetz sind schon jetzt einzelne Zweckbetriebe aufgezählt, die steuerfrei - also ohne Körperschaft- und Gewerbesteuer zahlen zu müssen - betrieben werden können. Der Gesetzgeber hat zwei neue solcher Zweckbetriebe in die Abgabenordnung aufgenommen.

- **Einrichtungen zur Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen:** Von gemeinnützigen Vereinen erbrachte Leistungen der Wohlfahrtspflege im Rahmen der Versorgung, Verpflegung und Betreuung von Flüchtlingen waren schon bisher regelmäßig dem Zweckbetrieb zuzuordnen.

Hinweis: Wohlfahrtspflege ist die planmäßige, zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Diese

Sorge kann sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohlerstrecken und Vorbeugung oder Abhilfe bezwecken.

Bisher musste mit hohem Aufwand im Einzelfall geprüft werden, ob die Leistungsempfänger aufgrund ihrer psychischen, physischen oder wirtschaftlichen Situation **hilfebedürftig** waren. Nur in diesem Fall verfolgte der Verein mildtätige Zwecke. Der Gesetzgeber sieht Flüchtlinge als hilfebedürftig in diesem Sinne an und hat gemeinnützige Organisationen daher von der verwaltungsaufwendigen Prüfung der Hilfebedürftigkeit befreit.

Hinweis: Da die Tätigkeit „nicht des Erwerbs wegen“ ausgeübt werden darf, müssen Sie im Bereich der Wohlfahrtspflege kostendeckend arbeiten und dürfen keine Gewinne erwirtschaften, die über einen Inflations- oder Modernisierungsaufwand hinausgehen.

- **Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen:** Einrichtungen, die zur Durchführung der Fürsorge für blinde Menschen und zur Durchführung der Fürsorge für körperbehinderte Menschen unterhalten werden, galten schon bisher als Zweckbetrieb. Die Zweckbetriebseigenschaft wurde nun auf Betriebe ausgedehnt, die zur Durchführung der Fürsorge für psychische und seelische Erkrankungen bzw. Behinderungen unterhalten werden.

Hinweis: Gerade bei der Zweckbetriebseigenschaft kommt es auf die Feinheiten an. Fehler in diesem Bereich können erhebliche steuerliche Folgen haben. Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie Fragen haben.

Kleinbetragsspenden

Betragsgrenze für vereinfachten Zuwendungsnachweis erhöht

Bei Kleinbetragsspenden bis 200 € ist der **vereinfachte Zuwendungsnachweis** möglich. Hier genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung, wenn es sich bei dem Empfänger um einen steuerbegünstigten Verein handelt und dieser einen Vordruck zur Verfügung stellt, aus dem sich

- der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird,
- die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer und

- die Kennzeichnung der Zuwendung als Spende oder Mitgliedsbeitrag

ergeben. Der Betrag von 200 € wurde nun **auf 300 € erhöht**, so dass sich der Verwaltungsaufwand für Vereine erheblich reduziert.

Hinweis: Die neue Betragsgrenze gilt bereits für Zuwendungen nach dem 31.12.2019.

Steuertipp

Planmäßiges Zusammenwirken und Halten/Verwalten von Anteilen

Nach dem im Gemeinnützigkeitsrecht geltenden **Unmittelbarkeitsgrundsatz** muss ein Verein seine satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklichen. Dieser Grundsatz führte bisher zu Problemen, wenn mehrere Vereine zusammenwirkten. Der Gesetzgeber hat kürzlich Abhilfe geschaffen: Die satzungsgemäße Verwirklichung eines steuerbegünstigten Zwecks ist jetzt auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren steuerbegünstigten Körperschaft möglich. Bei einem solchen Zusammenwirken erfüllen alle beteiligten steuerbegünstigten Vereine das Kriterium der Unmittelbarkeit.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass ein Verein seine steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar verfolgt, wenn er ausschließlich **Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften** hält und verwaltet.

Beispiel: Ein Verein hat seine operative Tätigkeit auf eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) ausgegliedert. War dieses Halten der Anteile an der steuerbegünstigten gGmbH die einzige verbleibende Tätigkeit, war diese Tätigkeit nicht steuerbegünstigt, wenn der Verein ausschließlich typische Aufgaben einer Holdinggesellschaft wahrnahm.

Dieses Ergebnis empfand der Gesetzgeber als nicht sachgerecht. Denn durch die Aufteilung der Tätigkeit auf mehrere Gesellschaften ändert sich bei wertender Betrachtung das wirtschaftliche Gesamtbild nicht.

Hinweis: Diese Änderungen eröffnen neue Gestaltungsmöglichkeiten, über die wir Sie gerne aufklären.

Mit freundlichen Grüßen